

Münster, den 30. August 2016

Erklärung des Landeskrebsregisters NRW zur Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbandes vom 25. August 2016: 'Aufbau der klinischen Krebsregister zügig vorantreiben'

In der Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbandes vom 25. August 2016 wird festgestellt, dass in dem Gutachten des Beratungsunternehmens PROGNOSE zum aktuellen Umsetzungsstand des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (KFRG) vom 18. August 2016 ein planmäßiges Zielerreichen der Erfüllung der Förderkriterien des GKV-Spitzenverbandes in Nordrhein-Westfalen als gefährdet eingestuft wird. Diesbezüglich weist das Landeskrebsregister NRW auf folgendes hin:

Die Bestandsaufnahme, die dem Gutachten zugrundeliegt, wurde bereits zum Jahreswechsel durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die gesetzlichen Bestimmungen zur klinischen Krebsregistrierung in Nordrhein-Westfalen noch gar nicht in Kraft getreten.

Damit gab es zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme noch keine rechtlichen Grundlagen für die Datenerfassung und Datenverarbeitung gemäß KFRG. Das Landeskrebsregister NRW hat zum 1. April 2016 mit Inkrafttreten des Landeskrebsregistergesetzes NRW nunmehr aber seinen Betrieb aufgenommen.

Angesichts der schnell voranschreitenden Digitalisierung im Gesundheitswesen hat die Landesregierung NRW - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - entschieden, ein verpflichtend elektronisches Register aufzubauen. D.h. dass die Meldepflicht der Ärztinnen und Ärzte nur durch elektronische Übermittlung der Daten an das Landeskrebsregister erfüllt werden kann.

Papiermeldungen sind von Anbeginn der klinischen Krebsregistrierung in NRW ausgeschlossen. Dies stellt große Herausforderungen an die technische Umsetzung zur Implementierung eines flächendeckenden elektronischen Meldernetzwerks.

Seit der Inbetriebnahme am 1. April 2016 hat das Landeskrebsregister NRW angesichts der hohen technischen Herausforderungen bereits große Fortschritte gemacht. Mit aktuellem Stand erfüllt das Landeskrebsregister NRW 21 der 43 vorgegebenen Förderkriterien und nicht 8, wie im Gutachten, deren zugrundeliegende Bestandsaufnahme mehr als 8 Monate zurückliegt, dargestellt.

Bis 2017 sollen im Landeskrebsregister NRW auch die übrigen Kriterien erfüllt werden. Inwieweit die Frist bis Ende 2017 (mit der gesetzlichen Möglichkeit zur Nachbesserung bis Ende 2018) in Bezug auf alle Förderkriterien eingehalten werden kann, liegt jedoch am Ende nicht allein in der Hand jedes einzelnen Landes. So fehlt beispielsweise noch ein Konsens zwischen den Landeskrebsregistern zum Format des Datenaustausches der Länder untereinander. Des Weiteren fehlen Vorgaben, die der gemeinsame Bundesausschuss vorlegen muss.

Gleichwohl ist das Landeskrebsregister NRW auf einem guten Weg, die Förderkriterien in der gesetzlich vorgegebenen Frist bis zum 31.12.2017 zu erfüllen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. med. Oliver Heidinger ■ geschaeftsfuehrer@krebsregister.nrw.de ■ Landeskrebsregister NRW gGmbH ■ Johann-Krane-Weg 27 ■ 48149 Münster ■ Telefon: 0251-83 5 85 71 ■ Fax: 0251-83 5 85 77
■ E-Mail: info@krebsregister.nrw.de ■ Internet: www.krebsregister.nrw.de